

Wie weitreichend gestalten und wie umfangreich prüfen?

Düsseldorf. Das Institut für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) und die Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz- und Sanierungsrecht e. V. veranstalteten im Haus der Universität am 27.04.2016 mit rund 80 Teilnehmern das 7. Abendsymposium. Die neue Düsseldorfer Veranstaltungsreihe will das Spannungsverhältnis zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht untersuchen, sodass das Insolvenzplanverfahren Thema des Abends war, bei dem die Referenten mit unterschiedlichen Ansichten der Zulässigkeit gesellschaftsrechtlicher Regelungen im Insolvenzplan und dessen Prüfung durch das Insolvenzgericht nachgingen.

Text: Rechtsanwalt Andreas Budnik, AndresPartner

Zunächst fragte Prof. Dr. Ulrich Noack (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) in seinem Vortrag: Was sind »gesellschaftsrechtlich zulässige« Regelungen im Insolvenzplan (§ 225 a Abs. 3 InsO)? Dabei ging er auf den Beschluss des Registergerichts Charlottenburg vom 09.02.2015 (NZI 2015, 415 ff.) ein, das den Antrag auf Eintragung der im bestätigten Insolvenzplan vorgesehenen Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien zurückgewiesen hatte. Da in der Satzung der insolventen AG entsprechende Regelungen fehlten, hielt das Gericht die Zwangseinziehung der Aktien (§ 237 Abs. 1 S. 2 AktG) im Plan für »gesellschaftsrechtlich unzulässig«. Anhand dieses Beschlusses führte Noack aus, dass zwar auch nach Einführung des ESUG noch Bedenken gegen die seither möglichen Eingriffe in Gesellschafterrechte (vgl. § 225 a Abs. 1 InsO) erhoben würden, diese jedoch nicht durchgriffen, da sowohl systematische als auch funktionale und wirtschaftliche Argumente dafür sprächen. Die Gesellschafter seien verfahrenstechnisch in das Insolvenzplanverfahren voll einbezogen, beispielsweise über eine Gruppenbildung nach § 222 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 InsO; satzungsmäßige Stimmrechtsbeschränkungen gelten nach § 238 a InsO nicht; gesellschaftsrechtliche vorgeschriebene Formvorschriften gelten nach § 254 a InsO als bewirkt. Allein die Gesellschafterversammlung werde durch die Gläubiger- bzw. Beteiligtenversammlung ersetzt.

Generalklausel des § 225 a InsO bei enger und weiter Ansicht

Fraglich sei aber, welche Beschlusskompetenz der Gläubigerversammlung bei der materiell-rechtlichen Einbeziehung von gesellschaftsrechtlichen Regelungen in den Insolvenzplan zukomme. Die gesetzlichen Vorgaben dazu seien ambivalent; zen-

trale Vorschrift sei die Generalklausel in § 225 a Abs. 3 InsO, wonach in den Insolvenzplan jede Regelung aufgenommen werden kann, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist. Eine sog. enge Ansicht, zu der die des AG Charlottenburg zählt, bestimme die Zulässigkeit nach der konkreten Satzung der Gesellschaft, da § 225 a Abs. 3 InsO auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der



konkreten Gesellschaft verweise. Es sei zu fragen, ob ein gedachter Hauptversammlungsbeschluss anstelle der Insolvenzplanregelung nichtig wäre. Noack hielt diese enge Ansicht für unzutreffend und führte aus, dass sich die Zulässigkeit nach den generell möglichen Regelungen der betroffenen abstrakten Rechtsform der Gesellschaft bestimme (sog. weite Ansicht). Er begründete dies damit, dass eine Regelabwicklung im Insolvenzverfahren zu einem vollständigen Verlust der Mitgliedschaft führen kann und daher keine gesellschaftsrechtlichen Individual- und Minderheitenschutzrechte zu berücksichtigen seien; Vermögensschutz bestehe nur für einen nach der Abwicklung



Prof. Dr. Ulrich Noack



RiAG Frank Pollmächer

verbleibenden Restwert. Nach Vertiefung seiner Ansicht anhand der Fallgestaltung von Satzungsklauseln sowie zur Gesellschafterstruktur, Organbesetzung und Umwandlung stellte er die sich daraus ergebenden möglichen Planregelungen dar.

Schließlich ging Noack anhand der Entscheidung des AG Charlottenburg auf den umstrittenen Prüfungsumfang des Registergerichts bei zur Eintragung vom Verwalter nach § 254 a Abs. 2 S. 3 InsO angemeldeter gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen aus dem Plan ein. Dabei sprach er sich für ein eingeschränktes Prüfungsrecht aus und verwies auf die Gesetzesbegründung, wonach dem Registergericht aufgrund der insolvenzgerichtlichen Vorprüfung des Plans vor allem eine »beurkundende Funktion« zukomme. Für eine Antragszurückweisung genügten einfache Gesetzesverstöße nicht; es müssten schon besonders schwere Rechtsverstöße (sog. »Kardinalfehler«) vorliegen.

BGH-Entscheidung bringt Klarheit zur Prüfungstiefe

RiAG Frank Pollmächer (AG Düsseldorf – Insolvenzgericht) trug sodann zur »Prüfung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht« vor und ging zunächst auf die Rechtsnatur des Plans sowie die planbetroffenen absonderungsberechtigten Gläubiger, Insolvenzgläubiger, Schuldner und Anteilsinhaber ein. Er führte aus, dass nach seiner Auffassung der Insolvenzverwalter auch wegen seiner Vergütungsbelange ebenso wie die Insolvenzgläubiger nicht planbetroffene Beteiligte sind, wobei Letztere einer Einbeziehung in den Plan entsprechend § 230 Abs. 2 InsO zustimmen könnten (LG Düsseldorf, ZInsO 2015, 2186). Mit Vorlage des Plans beim Insolvenzgericht beginne dessen Prüfung nach § 231 InsO. Seit der Entscheidung des BGH vom 07.05.2015 (IX ZB 75/14) bestehe Klarheit über die Prüfungstiefe dahin gehend, dass das Gericht nicht lediglich eine summarische oder cursorische Prüfung vorzunehmen habe, sondern eine umfassende Prüfung unter sämtlichen rechtlichen Gesichtspunkten zu erfolgen haben. Pollmächer ergänzte, dass der Plan im weiteren Verfahrensverlauf einer bis zu sechsmaligen Prüfung unterzogen werden kann und auch bei unverändertem Plan weder ein Verbot der »Doppelprüfung« noch eine Bindungswirkung der ersten Prüfung bestehe (LG Mainz, NZI 2016, 255).

Er ging des Weiteren auf die einzelnen Prüfungspunkte und den Mindestinhalt des Insolvenzplans ein und wies bei der zwingend erforderlichen Vergleichsrechnung darauf hin, dass diese in der Praxis häufig zu unkonkret sei; auch werde die Gruppenbildung oft nur marginal behandelt. Nach Ausführungen zur Aufnahme von materiellen Ausschlussklauseln kam Pollmächer bei der Zulässigkeit gesellschaftsrechtlicher Regelungen auf die von Noack behandelte Entscheidung des Registergerichts Charlottenburg zu sprechen, folgte hinsichtlich der gesellschaftsrechtlich zulässigen Planregelungen aber anders als Noack eher der engen Auffassung, da sich das Insolvenzrecht nicht über die konkreten Satzungsregelungen hinwegsetzen könne. Die Gläubigerversammlung könne nicht mehr regeln, als es die Gesellschafterversammlung darf. Wenn aber alle Gesellschafter dem Plan zustimmten, könnten von der Satzung abweichende Regelungen im Plan getroffen werden. Da dies abschließend aber nicht geklärt sei, sei eine Abstimmung zwischen Schuldner, dessen Beratern sowie dem Verwalter und dem Gericht anzuraten.

Hinsichtlich der Prüfungscompetenz des Registergerichts vertrat Pollmächer die Auffassung, dass dieses eine eigenständige Prüfungspflicht hinsichtlich der Planregelungen habe, da es nicht lediglich »beurkundende Funktion« habe und die zur Eintragung angemeldeten Tatsachen erst mit deren Eintragung wirksam werden (§ 54 Abs. 3 GmbHG, § 181 Abs. 3 AktG). Zudem habe die insolvenzgerichtliche Prüfung keine Bindungswirkung für das Registergericht, da der Grundsatz »ne bis in idem« zwischen Zivil- und Strafgerichten nicht gelte und es an einer Regelung zur Bindungswirkung wie in § 246 a Abs. 3 S. 5 AktG fehle. Daher hätten beide Gerichte ein volles Prüfungsrecht bzw. eine -pflicht, weshalb in die angesprochene Abstimmung auch das Registergericht einzubeziehen sei.

In der sich an die Vorträge anschließenden Diskussion gingen Teilnehmer und Referenten auf die Schutzwürdigkeit der Aktionäre ein, die dem Plan zustimmen und damit auf die Einhaltung der Satzung formal verzichten und dem Plan entsprechende Erklärungen beifügen könnten. Die Schutzwürdigkeit von Anteilseignern sei zudem fragwürdig, da sie als Eigenkapitalgläubiger letztendlich zu befriedigen seien und sich durch entsprechende Satzungsregelungen keine nach dem Insolvenzrecht nicht vorgesehene Besserstellung verschaffen dürften. <<